

29.03.23

G - K

Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

A. Problem und Ziel

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Anders als bisher wird die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nun nicht mehr nach einer postgradualen Ausbildung erteilt, sondern nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- und eines Masterstudiums sowie nach dem Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung.

Das Gesetz ist durch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, ergänzt worden.

Als Bestandteil der psychotherapeutischen Prüfung sieht § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen vor, die in der PsychThApprO in Form einer Prüfung mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten umgesetzt worden ist.

Im Rahmen der Planungen zur Umsetzung der Vorgaben des Ordnungsgebers haben die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder strukturelle und organisatorische Probleme identifiziert, die eine Umsetzung der Vorgaben und damit eine rechtssichere Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erschweren. Sie haben den Ordnungsgeber daher zunächst um kurzfristige Modifikationen bei der Prüfungsdurchführung gebeten.

B. Lösung

Für jeden Prüfungstermin, also für das Wintersemester und das Sommersemester, müssen jeweils insgesamt fünf Parcours zu Verfügung gestellt werden; Ersatzparcours müssen nicht mehr vorgehalten werden. Zudem wird die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer verringert, indem nicht mehr für jede Prüferin und jeden Prüfer eine stellvertretende Person bestellt werden muss. Es wird vielmehr ein Stellvertreterpool vorgesehen, der für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung aus mindestens vier Personen bestehen muss. Damit wird die Prüfungsdurchführung kurzfristig deutlich erleichtert.

Durch eine Klarstellung zu den Inhalten der psychotherapeutischen Prüfung soll zudem deutlich gemacht werden, dass alle wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, von denen es derzeit vier Verfahren gibt, und Methoden Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, vielmehr wird der Erfüllungsaufwand durch die Verordnung begrenzt.

F. Weitere Kosten

Keine.

29.03.23

G - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 28. März 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psycho-
therapeutinnen und Psychotherapeuten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vom ...

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind“ gestrichen.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist eine stellvertretende Person zu bestellen. Für die weiteren Mitglieder sind insgesamt mindestens sechs stellvertretende Personen zu bestellen.“
 - b) In Absatz 4 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „ihre stellvertretenden“ durch das Wort „stellvertretende“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Hochschule schlägt der nach § 20 zuständigen Stelle die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie die stellvertretenden Personen vor. Diese werden von der nach § 20 zuständigen Stelle bestellt.“
3. Nach § 27 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind alle wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.“
4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „wird ein Pool an“ durch die Wörter „nach § 46 Absatz 1 werden insgesamt fünf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Simulationspatientin oder den Simulationspatienten“ durch das Wort „Schauspielpersonen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten“ durch das Wort „Schauspielpersonen“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für die Schulung können digitale Formate genutzt werden. Bereits erfolgte Schulungen können berücksichtigt werden.“
- 5. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihre jeweiligen stellvertretenden“ durch die Wörter „insgesamt mindestens vier stellvertretende“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „ihre stellvertretenden“ durch das Wort „stellvertretende“ ersetzt und werden die Wörter „für jede Station“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „für eine Station bestellt“ durch die Wörter „an einer Station eingesetzt“ ersetzt.
- 6. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 20 zuständige Stelle stellt für jeden Prüfungstermin der anwendungsorientierten Parcoursprüfung aus den fünf Parcours nach § 49 Absatz 1 einen Parcours zur Verfügung.“
 - b) Die Absätze 2 und 2a werden aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten“ werden durch das Wort „Schauspielpersonen“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.
- 7. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „über der Gesamtpunktzahl liegt, die die Bestehensgrenze bildet“ durch die Wörter „der über die Gesamtpunktzahl, die die Bestehensgrenze bildet, hinaus zu vergebenden Punkte erreicht“ ersetzt.
- 8. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „werden“ werden ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2,“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besteht die Prüfungskommission für Prüfungen, die nach dem 31. Mai 2023 durchgeführt werden, aus zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der dort genannten Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

für Psychologische Psychotherapeuten in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung verfügen muss.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „werden“ werden ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besteht die Prüfungskommission für Prüfungen, die nach dem 31. Mai 2023 durchgeführt werden, aus zwei weiteren Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit der dort genannten Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung verfügen muss.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Anders als bisher wird die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nun nicht mehr nach einer postgradualen Ausbildung erteilt, sondern nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- und eines Masterstudiums sowie nach dem Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung.

Das Gesetz ist durch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, ergänzt worden.

Als Bestandteil der psychotherapeutischen Prüfung sieht § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen vor, die in der PsychThApprO in Form einer Prüfung mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten umgesetzt worden ist.

Im Rahmen der Planungen zur Umsetzung der Vorgaben des Verordnungsgebers haben die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder strukturelle und organisatorische Probleme identifiziert, die eine Umsetzung der Vorgaben und damit eine rechts-sichere Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erschweren. Sie haben den Verordnungsgeber daher zunächst um kurzfristige Modifikationen bei der Prüfungsdurchführung gebeten.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Im Rahmen von kurzfristigen Modifikationen bei der Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ist vorgesehen,

- dass für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission der psychotherapeutischen Prüfung ein Pool von mindestens sechs stellvertretenden Personen ausreichend ist und für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nur vier stellvertretenden Personen bestellt werden müssen,
- dass für ein Prüfungssemester insgesamt nur fünf Parcours erstellt werden müssen und dass die Notwendigkeit, Ersatzparcours auszuwählen, entfällt,
- dass der Begriff „Simulationspatientinnen und Simulationspatienten“ durch den Begriff „Schauspielpersonen“ ersetzt wird, da damit die Breite der in der Schauspielsituation einsetzbaren Personen besser abgebildet werden kann,
- dass für die Schulungen der Prüferinnen und Prüfer und der Schauspielpersonen digitale Formate genutzt und bereits erfolgte Schulungen berücksichtigt werden können und

- dass die Verordnung am 1. Juni 2023 in Kraft tritt.

In der Verordnung werden weitere Klarstellungen beim Orientierungspraktikum und bei der anwendungsorientierten Parcoursprüfung vorgenommen, die überwiegend auf Anregungen der Länder zurückgehen. Durch eine Klarstellung zu den Inhalten der psychotherapeutischen Prüfung soll zudem deutlich gemacht werden, dass alle wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, von denen es derzeit vier Verfahren gibt, und Methoden Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind.

Zudem wird mit der Verordnung die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10. April 2019 – BVerwG 6 C 19.18) in Bezug auf die die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten umgesetzt. Die Verordnungen sind aufgrund einer Übergangsvorschrift in § 27 PsychThG für Ausbildungsjahrgänge, die vor dem 1. September 2020 ihre Ausbildung nach dem alten Recht begonnen haben, mindestens bis zum 31. August 2032 anwendbar. Das BVerwG hatte entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer in berufsbezogenen Abschlussprüfungen aus Gründen der Chancengleichheit vorhersehbar, konkret und rechtssatzmäßig festgelegt sein muss.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit folgt aus § 20 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG).

Der Bundesrat muss der Verordnung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 PsychThG zustimmen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderung der PsychThApprO hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungseinfachung und im Bereich der Nachhaltigkeit.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Reduktion der Anzahl der Parcours sowie der stellvertretenden Personen ist die anwendungsorientierte Parcoursprüfung für die zuständigen Stellen der Länder und die Hochschulen mit weniger Verwaltungsaufwand umsetzbar. Es müssen weniger Prüferinnen und Prüfer rekrutiert, geschult und eingesetzt werden und die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder muss weniger Parcours erstellen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Indem die Verordnung die Umsetzung der PsychThApprO und insbesondere die Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erleichtert, trägt sie zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Neben dem Nachhaltigkeitsziel 3 (Gesundheit und Wohlbefinden) sind dabei insbesondere die Prinzipien 1 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung zu nennen, die vorsehen, dass die Regelung sowohl für heutige wie auch für künftige Generationen sozial tragfähig sein als auch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern soll, da die Verordnung dazu beiträgt, die künftige psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Durch die Förderung einer zukunftsorientierten und modernen Psychotherapieausbildung, wird außerdem Prinzip 6 einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, das vorsieht, Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen außerhalb des Erfüllungsaufwands keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, vielmehr wird der Erfüllungsaufwand durch die Verordnung begrenzt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine verordnungsrechtlich geregelte Befristung ist nicht vorgesehen. Künftige Änderungen der PsychThApprO sind anlassbezogen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studienbetrieb Konstanz und Verlässlichkeit bezüglich der Vorgaben für die Ausbildung bedarf. Jede Änderung zieht organisatorische und personelle Veränderungen nach sich, die einer gewissen Zeit bedürfen und mit Aufwand verbunden sind.

Eine Evaluierung der Psychotherapeutischen Prüfung findet regelmäßig und systematisch durch die Hochschulen sowie das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) statt, das von den Ländern gemäß § 49 Absatz 5 PsychThApprO als gemeinsame Einrichtung festgelegt worden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Anforderung, wonach in Einrichtungen, in denen das Orientierungspraktikum durchgeführt wird, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vertreten sein müssen, wird gestrichen. Bei der Organisation des Bachelorstudiengangs zeigt sich, dass diese Anforderung den Kreis der möglichen Einrichtungen, an denen Orientierungspraktika durchgeführt werden können, wesentlich einschränkt. Bachelorstudierende im Orientierungspraktikum beanspruchen Praktikumsplätze, die für die weiteren berufspraktischen Einsätze, insbesondere im Masterstudiengang, benötigt werden, ohne dass dies für die inhaltlichen Zwecke des Orientierungspraktikums, bei dem ein allgemeiner Einblick in die Organisation und die Strukturen der Gesundheits- und Patientenversorgung gewonnen werden soll und gerade noch keine psychotherapeutischen Inhalte vermittelt werden, erforderlich wäre. Das gilt insbesondere für die polyvalenten Bachelorstudiengänge, in denen nicht alle Studierenden anstreben, in einen psychotherapeutischen Masterstudiengang zu wechseln.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Prüfungskommission wird insoweit verkleinert, als für die weiteren Mitglieder nur ein Pool von mindestens sechs stellvertretenden Personen zu bestellen ist. Da nicht davon auszugehen ist, dass alle zwölf weiteren Mitglieder der Prüfungskommission ausfallen, wird es für ausreichend erachtet, wenn stellvertretende Personen für mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder zur Verfügung stehen. Die Regelungen zur Prüfungskommission für die psychotherapeutische Prüfung in § 25 beschreiben außerdem die Anforderungen an eine Prüfungskommission für einen Studierenden oder eine Gruppe von Studierenden. Sie bestimmen nicht, dass nur eine Prüfungskommission gebildet werden darf. Für eine größere Anzahl an Studierenden, die in mehrere Gruppen aufgeteilt werden müssen, können vielmehr mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung eines Stellvertreterpools ergibt.

Zu Buchstabe c

Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird deutlicher als bisher, dass die Hochschule verpflichtet ist, der nach § 20 zuständigen Stelle Mitglieder für die Prüfungskommission vorzuschlagen. Die Benennung der Prüferinnen und Prüfer als Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt weiterhin durch die zuständige Stelle.

Zu Nummer 3

Die Einfügung dient der Klarstellung. Gesetz und Verordnung verfolgen das Ziel einer verfahrensübergreifenden Ausbildung, bei der alle wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden berücksichtigt werden. Mit dem eingefügten Satz soll nochmals deutlich herausgestellt werden, dass alle - derzeit vier - wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und alle derzeit anerkannten Methoden als Bestandteil der Wissensbereiche der Anlagen 1 und 2 zum Prü-

fungsstoff für die psychotherapeutische Prüfung gehören, so dass sie sowohl in der mündlich-praktischen Fallprüfung als auch in der anwendungsorientierten Parcoursprüfung zu prüfen sind. Bei den vier derzeitig anerkannten Verfahren handelt es sich um die Verhaltenstherapie, die analytische Psychotherapie (Psychoanalyse), die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die systemische Therapie für Erwachsene.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Für jeden Prüfungstermin nach § 46 Absatz 1, also für das Wintersemester und das Sommersemester, müssen jeweils insgesamt fünf Parcours zur Verfügung gestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Begriff „Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten“ wird im Rahmen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung durch den Begriff „Schauspielpersonen“ ersetzt, da dieser die Breite der in der Schauspielsituation einsetzbaren Personen besser abbildet. Schauspielpersonen können so nicht nur Patientinnen und Patienten, sondern beispielsweise auch Angehörige oder andere in die Behandlung einbezogene Personen darstellen. Der Einsatz von mehreren Schauspielpersonen an einer Station ist möglich.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Begriff „Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten“ wird im Rahmen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung durch den Begriff „Schauspielpersonen“ ersetzt, s. die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um die Schulung der Prüferinnen und Prüfer zu erleichtern, wird vorgesehen, dass diese auch digital erfolgen kann. Damit wird auch ein Beitrag zu einer verstärkten Nutzung digitaler Technologien geleistet. Zudem erleichtern digitale Schulungen die Möglichkeiten der sogenannten Multiplikatorenschulung, bei der durch die Einrichtung nach Absatz 5 geschulte Personen die Schulung weiterer möglicher Prüferinnen und Prüfer übernehmen. Zusätzlich wird geregelt, dass bereits erfolgte Schulungen berücksichtigt werden können. So kann insbesondere bei Prüferinnen und Prüfern eine einmalige Schulung ausreichend sein. Bei den Schauspielpersonen ist im Falle eines Verzichts auf eine nochmalige Schulung zu gewährleisten, dass sie zum jeweiligen Prüfungstermin auf ihre Rolle vorbereitet sind.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Da die Anzahl der stellvertretenden Personen für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission für die psychotherapeutische Prüfung auf mindestens sechs festgelegt wird und es bei der mündlich-praktischen Fallprüfung bei zwei stellvertretenden Personen bleibt, wird vorgesehen, dass für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung mindestens vier stellvertretenden Personen bestellt werden müssen. Dies wird bei insgesamt zehn Prüferinnen und Prüfern für ausreichend erachtet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung eines Stellvertreterpools ergibt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung eines Stellvertreterpools ergibt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Absatz 1 sieht nunmehr vor, dass die nach § 20 zuständige Stelle aus den fünf für ein Prüfungssemester erstellten Parcours einen Parcours für den jeweiligen Prüfungstermin zur Verfügung stellt.

Zu Buchstabe b

Die Notwendigkeit, einen Ersatzparcours auszuwählen, der bei Fehlerhaftigkeit des zuerst ausgewählten Parcours zum Einsatz kommt, wird gestrichen. Dies ermöglicht es, dass insgesamt nur fünf Parcours erstellt werden müssen. Damit wird die Durchführung der Prüfung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung deutlich vereinfacht.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten“ wird im Rahmen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung durch den Begriff „Schauspielpersonen“ ersetzt, s. die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Die Änderung stellt klar, dass sich die in den Nummern 1 bis 4 genannten Prozentwerte auf diejenigen Punkte beziehen, die über die Gesamtpunktzahl, die die Bestehensgrenze bildet, hinaus zu vergeben sind. Die bisherige Formulierung konnte so verstanden werden, dass sich die Prozentwerte auf die Gesamtpunktzahl, die die Bestehensgrenze bildet, beziehen. Dies war nicht beabsichtigt und hätte dazu geführt, dass unter Umständen Punktzahlen hätten erreicht werden müssen, die über der insgesamt zu erreichenden Gesamtpunktzahl liegen. Um dies zu verhindern, wurde die Vorschrift angepasst.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Übergangsvorschrift in § 27 PsychThG ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten mindestens bis zum 31. August 2032 für Ausbildungsjahrgänge, die vor dem 1. September 2020 ihre Ausbildung nach dem alten Recht begonnen haben, anwendbar. Um auch für diese Ausbildungsjahrgänge eine rechtsatzmäßige Prüfung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission bei Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung fest zu bestimmen. Damit wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2019 (BVerwG 6 C 19.18) umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Übergangsvorschrift in § 27 PsychThG ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mindestens bis zum 31. August 2032 für Ausbildungsjahrgänge, die vor dem 1. September 2020 ihre Ausbildung nach dem alten Recht begonnen haben, anwendbar. Um auch für diese Ausbildungsjahrgänge eine rechtssatzmäßige Prüfung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission bei Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung fest zu bestimmen. Damit wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2019 (BVerwG 6 C 19.18) umgesetzt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung, das für den 1. Juni 2023 vorgesehen wird. Die kurzfristigen Erleichterungen bei der Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung gelten damit bereits für die Prüfungen, die im Sommersemester 2023 stattfinden.